

Geschäftsaufbau in Belarus

- Überblick -

Märkte verstehen – Märkte gestalten



Vorwort

Internationale Anwaltskanzlei Arzinger und Partners und Republikanisches Zentrum für Technologietransfer sind hoch erfreut, Ihnen unseren Überblick „Geschäftsaufbau in Belarus“ vorstellen zu können. Basierend auf unsere großen Erfahrungen haben wir diese Publikation vorbereitet, die einen objektiven und umfangreichen Überblick von Belarus darstellt und die wichtigsten Fragen und Besonderheiten der belarussischen Gesellschaftsrecht, Zoll- und Steuerrecht und Devisengesetzgebung umfasst.

Über uns

Republikanisches Zentrum für Technologietransfer

Republikanisches Zentrum für Technologietransfer (RZTT) ist im Mai 2003 unter Mithilfe vom Staatlichen Komitee für Wissenschaft und Technologien der Republik Belarus, der Nationale Akademie der Wissenschaften von Belarus, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) gegründet. RZTT ist ein Konsortium, dem ein Hauptbüro in Minsk, 2 ausländische Vertretungen, 5 regionale Abteilungen, 26 Filiale bei Forschungsorganisationen, Hochschulen und Unternehmen und 63 ausländische Partner aus 21 Ländern gehören.

RZTT fördert Transfer von Technologien, die sowohl in Belarus als auch im Ausland entwickelt sind, zur Wirtschaftsentwicklung und Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der belarussischen Industrie und Landwirtschaft. RZTT leistet auch methodologische Hilfe für belarussische Zentren des Technologietransfers.



Zu den Hauptaufgaben von RZTT gehören – Entwicklung von Datenbanken, die Kunden des Technologietransfers betreuen, Hilfeleistung für Organisationen bei Ausarbeitung und Durchsetzung von Investitions- und Innovationsprojekten, Vorbereitung des Personals im Bereich von der wissenschaftlichen und innovativen Unternehmerschaft, Förderung der internationalen wissenschaftlich-technisch Zusammenarbeit und des Austausches mit Spezialisten und Experten.

Arzinger & Partners

Arzinger & Partners war die erste internationale Anwaltskanzlei, die 2006 in Belarus ein Büro eröffnet hat. Derzeit ist Arzinger & Partners in Belarus eine selbständige Kanzlei mit ständigen Kooperationspartnern in Deutschland, in Slowakei, in der Ukraine, in der Tschechischen Republik, in der Russischen Föderation, in der Türkei, in Polen, in Litauen, in Lettland und in Estland. Auch arbeiten wir eng mit den besten Anwaltskanzleien aus anderen Ländern zusammen.

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten von Arzinger & Partners (Minsk) gehören die komplexe rechtliche Begleitung ausländischer Investoren bei einem wirtschaftlichen Engagement in Belarus und die Durchführung von Investitionsprojekten in den Bereichen von Immobilien, Energetik, Privatisierung und M&A Geschäfte.

Daneben erbringt Arzinger & Partners (Minsk) andere juristische Dienstleistungen, vertritt Unternehmen in Streitigkeiten und sorgt für die Durchsetzung unternehmerischer Interessen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

Nur wer Märkte versteht, kann sie auch in seinem Sinne nutzen und gestalten.



§ 1. Überblick über die Firmengründung in Belarus

1. Rechtsformen für Unternehmen

Belarus kennt wie viele andere Länder eine ganze Reihe von Rechtsformen für das Betreiben eines Unternehmens. Möglich sind Individualunternehmer (Einzelkaufmann), Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft mit ergänzender Haftung und Unitarische Unternehmen. Aktiengesellschaften können als geschlossene AG oder als offene AG gegründet werden. Das belarussische Recht legt allerdings fest, dass Gesellschaften mindestens zwei Gesellschafter benötigen, ferner maximal 50 Gesellschafter in einer GmbH oder geschlossenen AG teilnehmen dürfen, anderenfalls ist ein Rechtsformwechsel notwendig. Mit Ausnahme des Einzelkaufmanns und der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft werden in Belarus alle Rechtsformen als juristische Person eingeordnet. Jedoch fällt die Körperschaftssteuer in jedem Fall an, womit sich aus steuerrechtlicher Sicht kein Grund ergibt, eine bestimmte Rechtsform zu bevorzugen.

1.1. Private Unitarische Unternehmen

Eine belarussische Sonderform ist das private Unitarische Unternehmen (UU). Es findet in Deutschland kein Äquivalent. In Russland oder der Ukraine gibt es vergleichbare Rechtsformen nur noch für kommunale und staatliche Betriebe. Das private UU ist einer GmbH angenähert. Seit 01.02.2009 ist kein Mindeststammkapital mehr vorgeschrieben. Allerdings muss die Satzung des UU ein Stammkapital vorsehen, welches im Moment der Anmeldung zur Registrierung verfügbar sein muss. Ein UU kann nur einen Inhaber haben. Somit sind Anteile unzulässig. Im Unterschied zu einer GmbH befindet sich das Vermögen bei einem



UU im Eigentum seines Inhabers. Das UU verwaltet nur das Vermögen. Das UU wird von einem Direktor geleitet, der vom Inhaber bestimmt wird.

1.2. Personengesellschaften

In Belarus können Personengesellschaften in Form der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft, der vollen Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft gegründet werden. Die Struktur ist mit denjenigen in Deutschland und Österreich weitgehend identisch, wobei Personengesellschaften in Belarus als juristische Personen erst ab Eintragung entstehen.

Jede Rechtsform, auch offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft, muss ein Stammkapital bilden und bei Anmeldung zur Registrierung darüber verfügen können. Seit 01.02.2009 ist ein Mindestkapital nicht mehr vorgeschrieben. Personengesellschaften sind wegen der persönlichen Haftung und fehlender Steuervorteile bisher in Belarus kaum vertreten.

1.3. Kapitalgesellschaften

Als Kapitalgesellschaften sind in Belarus die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Gesellschaft mit ergänzender Haftung und die Aktiengesellschaft anerkannt. Die Regelungen der GmbH und der Aktiengesellschaft entsprechen dabei in wesentlichen Zügen denen des deutschen Rechts.

1.3.1. Aktiengesellschaft

In Belarus gibt es ebenso wie in Russland oder Ukraine zwei Unterformen der Aktiengesellschaft: Die offene Aktiengesellschaft und die geschlossene Aktiengesellschaft. Die offene und die



geschlossene Aktiengesellschaft unterscheiden sich dadurch, dass der Kreis der Aktionäre bei der offenen Gesellschaft keinen Beschränkungen unterliegt, und bei der geschlossenen Aktiengesellschaft jedoch die Übertragung von Aktien an Dritte beschränkt ist. Diese Beschränkung äußert sich dahingehend, dass die Zustimmung der anderen Aktionäre erforderlich ist und/oder die

Übertragung überhaupt nur an Mitglieder eines ausgewählten Kreises erfolgen kann. Die geschlossene Aktiengesellschaft ist damit noch weiter eingeschränkt als die in Deutschland bekannten vinkulierten Namensaktien. Zur Gründung einer geschlossenen Aktiengesellschaft ist seit 01.02.2009 ein Stammkapital von mindestens 100 Basisgrößen (ca. 850 Euro), für offene Aktiengesellschaften von mindestens 400 Basisgrößen (ca. 850 Euro) im jeweiligen Äquivalent in belarussischen Rubeln festzulegen. Im Gegensatz zu anderen Rechtsformen muss bei Anmeldung zum Register ein Grundkapital in Höhe dieser Mindestbeträge zur Verfügung stehen.

Eine Aktiengesellschaft mit weniger als 51 Aktionären benötigt keinen Aufsichtsrat. Umgekehrt gilt, dass eine geschlossene Aktiengesellschaft nicht mehr als 50 Aktionäre haben darf, anderenfalls eine Umwandlung in eine offene Aktiengesellschaft erforderlich wird. Mit Umwandlung in eine offene Aktiengesellschaft fallen dann auch alle Beschränkungen des Aktienhandels weg.

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet einen Vertrag mit einem Depositär abzuschließen, damit die Aktien am Wertpapierhandel teilnehmen können. Weiters sind die Aktien bei ihrer Emission beim zuständigen Komitee für die Wertpapiere zu registrieren.

1.3.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Neben der Aktiengesellschaft gibt es auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und als deren Erweiterung die Gesellschaft mit ergänzender Haftung. Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung



ist seit 01.02.2009 kein Mindeststammkapital mehr vorgeschrieben. Allerdings muss ein Stammkapital festgelegt werden und bei Anmeldung zur Registrierung vollständig zur Verfügung stehen. Eine GmbH wird durch einen Direktor oder einen Vorstand geleitet. Aufgrund von Lücken in der Gesetzgebung ist jedoch dringend angeraten, einen Einzeldirektor zu bestellen. Ein Aufsichtsrat ist bei einer GmbH immer fakultativ. Daneben gibt es die Gesellschaft mit ergänzender Haftung, die in fast allen Punkten einer GmbH gleicht, mit Ausnahme eben der zusätzlichen persönlichen Haftung der

Gesellschafter. Diese zusätzliche Haftung ist betragsmäßig beschränkbar, wobei der Mindestbetrag 50 Basisgrößen (ca. 440 Euro) beträgt.

In der Praxis stellen die GmbH und die beiden Formen der Aktiengesellschaft die häufigsten Rechtsformen in Belarus dar.

2. Gesellschaft mit ausländischen Investitionen

Nach dem belarussischen Investitionsgesetzbuch von 2001 gibt es die Sonderform der Gesellschaft mit ausländischen Investitionen. Diese ist keine besondere Rechtsform des Gesellschaftsrechts, sondern eine der bisher genannten Rechtsformen, ausgestattet mit bestimmten Privilegien des Investitionsrechts. Derartige Gesellschaften tragen als Namenszusatz „Ausländisches Unternehmen“, wenn 100% des Stammkapitals von ausländischen Partnern gehalten werden, oder „Gemeinsames Unternehmen“, wenn auch belarussische Anteilseigner vorhanden sind. In jedem Fall muss der Anteil des ausländischen Partners am Stammkapital mindestens 20.000,00 USD in entsprechendem Gegenwert in belarussischen Rubeln betragen. Das Stammkapital muss dann nicht sofort, sondern zu 50% binnen eines Jahres und zu 50% binnen eines weiteren Jahres zur Verfügung gestellt werden. Die meisten Privilegien – vor allem Freiheiten im Umgang mit Valuta,



Arbeitnehmern und Schutz vor Gesetzesänderungen – sind 2006 mit einer Novelle des Investitionsgesetzbuches abgeschafft worden. Lediglich im Bereich der Preisgestaltung, Liquidation und Lohnzahlung gibt es noch kleinere Vorteile.

3. Gründungsvorgang unternehmerischer Gesellschaften

Für die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft sieht das Gesetz ein bestimmtes Verfahren vor.

Zuerst ist zu bestimmen, welches Organ berechtigt ist, die zu gründende Gesellschaft zu registrieren.

3.1. Gründung einer Kapitalgesellschaft

Zur Gründung einer Kapitalgesellschaft ist das gesetzlich vorgegebene Prozedere einzuhalten. Zunächst ist festzustellen, welche Behörde für die Registrierung der Kapitalgesellschaft zuständig ist.

3.1.1. Registerbehörde

Hier gilt der spezielle Katalog von Art. 9 der Regelung der gesetzlichen Registrierung von Wirtschaftssubjekten nach dem Dekret des Präsidenten vom 16.01.2009 Nr. 1, gültig seit 01.02.2009, mit folgendem Inhalt:

1. Bei einer Kapitalgesellschaft mit ausländischen Investitionen (ausgenommen Banken, Kreditinstitute, Versicherungen und Kapitalgesellschaften mit Sitz in freien Wirtschaftszonen): Hierfür ist je nach Sitz der zu gründenden Gesellschaft die Stadtverwaltung von Minsk oder die Verwaltung des jeweiligen Gebietes zuständig;
2. Banken und Kreditinstitute mit und ohne ausländischen Investitionen: Nationalbank von Belarus;



3. Versicherungsgesellschaften (einschließlich Versicherungsmakler) mit und ohne ausländische Investitionen: Finanzministerium;
4. Kapitalgesellschaft mit und ohne ausländische Investitionen mit Sitz in einer freien Wirtschaftszone: Die Verwaltungen der freien Wirtschaftszonen;
5. Sonstige Kapitalgesellschaft: Die Stadtverwaltungen und die Gebietsverwaltungen mit der Befugnis der Weiterdelegation.

Sofern keiner der vorhergehenden Spezialfälle vorliegen sollte, kann es erforderlich werden, die kleinste Verwaltungseinheit mit örtlicher Zuständigkeit für den für den Sitz der Gesellschaft anzurufen.

3.1.2. Gründungsverfahren

Seit 01.02.2009 gilt in Belarus kein Prüfungsverfahren mehr, sondern ein Anmeldeverfahren. Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt die Registrierung am selben Tag und die Ausfertigung der Bescheinigung über die Registrierung am folgenden Werktag.

Das Gründungsverfahren läuft folgenderweise ab:

- ✓ Beschluss über die Gründung der Gesellschaft;
- ✓ Abstimmung der Firma der Gesellschaft mit der Registerbehörde;
- ✓ Ausfertigung der Satzung und des Gründungsvertrages der Gesellschaft;
- ✓ Eröffnung des provisorischen Stammkapitalkontos der Gesellschaft bei einer belarussischen Bank und Einzahlung des Kapitals;
- ✓ Einreichen der Unterlagen bei der Registerbehörde.
- ✓ Einzureichen sind:
 - die Anmeldeerklärung;



- die Satzung oder der Gründungsvertrag (für Genossenschaft bzw. Kommanditgesellschaft);
- ein Nachweis über die Existenz der Gründer (Registerauszug oder Ausweis/Pass);
- der Beleg über die Zahlung der Registergebühr.

Für die Registrierung selbst ist nunmehr die notarielle Beglaubigung der Satzung sowie des Gründungsvertrages nicht erforderlich.

NB: Die Anmeldungserklärung ist von allen Gesellschaftern bei der Registerbehörde zu unterzeichnen, wenn nicht mehr als drei Gründer vorhanden sind. Anderenfalls ist die Bevollmächtigung eines Gründers zur Unterzeichnung zulässig.

- ✓ Am Tag der Einreichung der Unterlagen wird die Satzung/der Gründungsvertrag von der Registerbehörde abgestempelt und eine Eintragung im Einheitlichen Register der juristischen Personen und Individualunternehmer vorgenommen. Mit Erhalt

des Stempels auf der Satzung oder Gründungsvertrag plus der Eintragung im einheitlichen Register gilt die Gesellschaft als gegründet und registriert;

- ✓ Am folgenden Werktag wird die Bescheinigung über die Registrierung ausgestellt;
- ✓ Binnen 5 Werktagen nach Eintragung im einheitlichen Register erteilt die Registerbehörde der Gesellschaft weitere Unterlagen, u.a. über die steuerliche Anmeldung, Anmeldung bei der Statistikbehörde, beim Sozialversicherungsfonds, und bei der staatlichen Pflichtversicherung BELGOSSTRAXH;
- ✓ Bestellung des Stempels gemäß Entwurf (jede Gesellschaft muss einen runden Stempel haben, der den Handelsnamen und den Sitz der Gesellschaft angibt);
- ✓ Eröffnung des Stammkapital- und Geschäftskontos der Gesellschaft bei einer belarussischen Bank;



- ✓ Vorstellung von Informationen über Geschäftsführer und Buchhalter der Gesellschaft an die zuständigen Behörden (Steueramt, den Sozialversicherungsfonds, BELGOSSTRAKH).

Danach ist die Gesellschaft als solche gegründet, ggf. sind noch Lizenzen für bestimmte Tätigkeiten zu beantragen. Bei Aktiengesellschaften sind ferner die Aktien auszustellen und als Wertpapiere anzumelden.

4. Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der juristischen Person (juristische Adresse) wird nach dem Ort des Aufenthaltes ihres Exekutivorgans (territoriale Verwaltungseinheit, Ortschaft oder sogar ein Haus, Wohnung oder ein anderer Raum, wenn vorhanden) bestimmt.

Der Sitz eines privaten Unitarischen Unternehmens kann in folgenden Fällen der Wohnsitz (Wohnung, Haus) des Inhabers des Unternehmens sein:

- Der Wohnraum liegt im Eigentum des Inhabers und alle übrigen Eigentümer sowie volljährigen Familienmitglieder (ebenfalls die Familienmitglieder aller restlichen Eigentümer) die in den Räumlichkeiten ihren Wohnsitz haben, haben zugestimmt.
- Der Inhaber unterhält in der vorgesehenen Räumlichkeit seinen ständigen Wohnsitz (ausgenommen sind Räumlichkeiten des Staatlichen Wohnungsfonds)

5. Einzeldirektor oder Vorstand



Nach belarussischem Recht hat eine GmbH, eine GmeH, eine OAO (offene Aktiengesellschaft) und eine ZAO (geschlossene Aktiengesellschaft) immer einen Generaldirektor zu bestellen. Nur dieser ist ohne Vollmacht befugt, für die Gesellschaft zu handeln. Bei Personengesellschaften stellt sich diese Problematik nicht, weil hier die Gesellschafter selbst die Geschäftsführer sind. Um in einer Kapitalgesellschaft einen zweiten Geschäftsführer zu bestellen, muss ihm daher eine besondere Vollmacht erteilt werden, damit er vertretungsberechtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn er zum Vorstandsmitglied bestellt wird.

Die Vollmachten für weitere Vorstandsmitglieder erteilt immer der Generaldirektor bzw. Vorsitzende des Vorstands, der diese auch widerrufen kann. Insofern ist die Position jedes weiteren Geschäftsführers deutlich schwächer als die des Generaldirektors.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, dass nur ein Vorstand (nur ein Vorstandsmitglied oder bloß das eine Organ) berufen wird. Für diesen Fall regelt das Gesetz aber nicht, wer die Gesellschaft ohne Vollmacht vertreten darf bzw. wer Vollmachten erteilen darf. Insofern wird davon abgeraten, eine Gesellschaft ohne Generaldirektor zu gründen.

6. Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung

Der Direktor bzw. Leiter einer belarussischen Gesellschaft, Repräsentanz oder sonstigen Betriebsstätte muss für eine ordnungsgemäße Buchhaltung Sorge tragen. Das schließt auch die Kontrolle der Richtigkeit der Buchführung ein.

Die Buchhaltung kann entweder durch die entsprechende Rechnungswesenabteilung des Unternehmens unter Leitung des



Hauptbuchhalters, durch einen einzigen Buchhalter des Unternehmens selbst oder durch die Beauftragung einer externen Buchhaltungsfirma organisiert werden.

Hauptbuchhalter kann werden, wer eine entsprechende Universitätsausbildung abgeschlossen hat. Besitzt derjenige solch eine Ausbildung nicht, muss er eine mindest fünfjährige Berufserfahrung und eine entsprechende Fachausbildung vorweisen können.

Unternehmen, die am vereinfachten Besteuerungsverfahren oder Einheitssteuerverfahren (ohne die Mehrwertsteuroption) teilnehmen, sind von der Verpflichtung zur Buchführung befreit. Sie sind demgegenüber verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben im Buch der steuerbefreiten Unternehmen und Individualunternehmer zu erfassen. Alternativ können solche Unternehmen für die allgemeine Buchführung optieren.

Eine Wirtschaftsprüfung (Audit) wird nur in Ausnahmefällen erforderlich. Obligatorisch ist die jährliche Wirtschaftsprüfung für Gesellschaften mit ausländischen Investitionen vorgesehen.

Da es nur eine Steuerbilanz und Steuerbuchhaltung, nicht aber eine handelsrechtliche Bilanz und Buchhaltung gibt, ergeben sich vor allem im Steuerrecht gesetzliche Zwänge. Ansonsten kann auch die Satzung einer Aktiengesellschaft oder GmbH vorsehen, dass eine Wirtschaftsprüfung durchgeführt werden muss.



§ 2. Überblick über die Eröffnung von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen in Belarus

1. Rechtsstatus

Repräsentanzen sind die einfachste Form einer ständigen Vertretung in Belarus. Eine Repräsentanz ist in Deutschland, der Schweiz und Österreich am ehesten mit einer selbstständigen Zweigniederlassung, aber ohne Anmeldung zum Register, vergleichbar.

Die Repräsentanz ist keine juristische Person und kann nur im Namen und im Auftrag des vertretenen ausländischen Unternehmens handeln. Repräsentanzen sind Teil der Vermögensmasse der juristischen Person, die sie vertreten. Im Gegensatz zu einem Handelsvertreter haben Sie bei einer Repräsentanz damit rechtlich volle Kontrolle. Damit verbunden ist aber auch, dass die juristische Person und nicht die Repräsentanz bei allen Geschäften und Verträgen der Repräsentanz automatisch berechtigt und verpflichtet wird.

Ausländische Unternehmen bedürfen zur Eröffnung einer Repräsentanz der Genehmigung des belarussischen Außenministeriums.

Eine Repräsentanz eines gewerblich tätigen Unternehmens kann z.B. die Erforschung von Märkten oder Möglichkeiten für eine Investitionstätigkeit in Belarus ausüben und Vertragsabschlüsse anbahnen. Tätigkeiten, die in Belarus genehmigungspflichtig sind, dürfen auch von der Repräsentanz nur nach Erhalt einer entsprechenden Genehmigung ausgeübt werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Genehmigung für eine Reihe von Tätigkeiten nur an inländische (belarussische) juristische oder natürliche Personen erteilt wird, und somit eine ausländische Repräsentanz nicht fähig



ist, eine entsprechende Genehmigung zu erhalten. Sollten Sie die Vornahme von genehmigungspflichtigen Geschäften – vor allem Dienstleistungen und export- bzw. verbraucherorientierte Geschäfte

– prüfen Sie bitte in Ihrem Interesse zunächst die Genehmigungspflicht und folglich, ob eine Repräsentanz für das Geschäft ausreicht. Sollte Ihre Repräsentanz ohne die erforderliche Genehmigung Geschäfte ausführen, würde das Geschäft als illegal eingeordnet, was neben der Schließung der Repräsentanz hohe Sanktionen zur Folge hat.

Steuerrechtlich wird eine Repräsentanz als Betriebsstätte angesehen. Entsprechend werden Einnahmen, die die Repräsentanz für das ausländische Unternehmen erzielt, als dessen Einnahmen in Belarus angesehen und in Belarus versteuert. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die Repräsentanz wird von einem Leiter geführt, der im Rahmen der an ihn erteilten Vollmacht handelt und beim Außenministerium akkreditiert sein soll.

Zur Organisation ihrer Tätigkeit darf eine Repräsentanz belarussische und ausländische Staatsangehörige beschäftigen. Bei ausländischen Staatsangehörigen sind die in der Genehmigung festgelegten Obergrenzen zwingend einzuhalten.

2. Verfahren der Eröffnung

Ein ausländisches Unternehmen stellt an das Außenministerium einen Antrag auf Eröffnung einer Repräsentanz und stellt dem Außenministerium Informationen zur Tätigkeit des ausländischen Unternehmens zur Verfügung. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- legalisierte Abschriften der Gründungsunterlagen der ausländischen Organisation;



- legalisierte Abschriften des Dokuments, das die Eintragung des Unternehmens nachweist (Auszug aus dem Handelsregister, Zertifikat der Registrierung der Organisation u.a.);
- Kopie des internen Gesellschaftsbeschlusses über die Eröffnung der Repräsentanz in Belarus;
- legalisierte Vollmacht für den Repräsentanzleiter;
- Repräsentanzordnung mit der Festlegung des Zieles der Eröffnung und sonstigen Angaben;
- legalisierte Vollmacht an die Person, die befugt ist, alle Handlungen für die Eröffnung der Repräsentanz zu setzen; kann auch ein belarussischer Anwalt sein;
- Original des Dokuments, das die Zahlung der Gebühr für die Erteilung der Genehmigung nachweist.

Alle angegebenen Dokumente sind in einer der Amtssprachen der Republik Belarus (Russisch oder Belarussisch) vorzulegen. Übersetzungen müssen notariell oder durch diplomatische oder konsularische Vertretungen beglaubigt sein.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung der Repräsentanz sind Gebühren in folgender Höhe festgelegt:

- Für gewerblich tätige Unternehmen - 65 Basisgrößen pro Jahr
- Für nicht kommerzielle Einrichtungen - 20 Basisgrößen pro Jahr 1 Basisgröße ≈ 9 Euro.

Ab dem Zeitpunkt des Genehmigungserhalts gilt die Repräsentanz als eröffnet und kann ihre Tätigkeit in Belarus aufnehmen. Innerhalb von 10 Arbeitstagen vom Zeitpunkt des Erhalts der Genehmigung muss sich die Repräsentanz bei der zuständigen Steuerbehörde, Sozialversicherung und staatlichen Pflichtversicherung "BELGOSSTRACH" anmelden lassen. Die Repräsentanz kann auch über ein eigenes Konto verfügen, das bei einer der lokalen Banken eröffnet werden kann.



§ 3. Besteuerungssystem in Belarus

3.1. Arten von Steuern, Abgaben (Gebühren)

In der Republik Belarus sind folgende Steuern und Gebühren (Zölle) anzutreffen:

- Mehrwertsteuer;
- Verbrauchssteuer (Akzise);
- Körperschaftssteuer;
- Einkommenssteuer von ausländischen Organisationen die ihre Tätigkeiten in Belarus nicht durch eine ständige Repräsentanz ausführen;
- Einkommenssteuer für natürliche Personen;
- Immobiliensteuer;
- Grundsteuer;
- Öko- Steuer;
- Steuer aus dem Ertrag aus Naturressourcen;
- Einfuhrsteuer für Ozonschädliche Stoffe;
- Gebühr für den Transit ausländischer Fahrzeuge welche das öffentliche Straßennetz der Republik Belarus benützen;
- Gebühr für den Erhalt einer Bewilligung für heimische Transportfahrzeuge, ausländische Transportnetze zu benutzen;
- Offshore-Gebühr;
- Stempelgebühr;
- Konsulargebühr;
- Verwaltungsgebühr;
- Patentgebühr;
- Zollgebühren;

Örtliche Steuern und Gebühren:

- Steuern für Dienstleistungen;
- Hundebesitzsteuer;



- Gebühr für die Entwicklung der Territorien;
- Kurortgebühr
- Beschaffungsgebühr

3.2. Besonderes Verfahren der Besteuerung

Besondere Verfahren der Besteuerung sind für die Steuerzahler vorgesehen:

- Vereinfachtes Besteuerungssystem;
- Einheitliche Steuer von Einzellunternehmern und sonstigen natürlichen Personen;
- Einheitliche Steuer für Produzenten landwirtschaftlicher Produkte;
- Spielbankabgabe;
- Steuer für Einkünfte aus Lotteriebetrieben;
- Steuer aus der Durchführung von elektronischer interaktiver Spiele;
- Gebühr für die Ausführung einer gewerblichen Tätigkeit;
- Steuer für die Ausführung von Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus;

3.3. Gewinnsteuer (Körperschaftsteuer)

In Belarus sind alle Unternehmensformen mit Ausnahme der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft und der Individualunternehmer juristische Personen und unterliegen den Regelungen des belarussischen Gewinnsteuerrechts. Der Steuersatz für beliebige Einnahmen einer juristischen Person beträgt 24%. Für bestimmte Technologie-Unternehmen und Geschäftsfelder wird gemäß Art. 142 Steuergesetzbuch ein Sondersteuersatz von 12%, 10% bzw. 5% angewendet. Dividenden werden mit 12% besteuert.



3.4. Mehrwertsteuer

Der Standardsatz der Mehrwertsteuer ist zum 01.01.2010 von 18% auf 20% angehoben worden. Es gibt noch vier weitere Steuersätze der Mehrwertsteuer (0%; 0,5%; 9,09%; 10%; 16,67%) für besondere Waren und Dienstleistungen. Bei Geschäften mit Unternehmen aus Russland ist das Regierungsabkommen zu den Fragen der Aufhebung von indirekten Steuern zu berücksichtigen.

3.5. Besteuerung von Einkommen ausländischer Unternehmen

a) Mit Betriebsstätte

Unterhält ein ausländisches Unternehmen in Belarus eine Betriebsstätte (z. B. eine Repräsentanz), wird es steuerlich wie ein inländisches behandelt. Die Einkünfte, die in Belarus erzielt werden, werden in Belarus besteuert. Andere Einkünfte werden im Sitzstaat besteuert. Die Besteuerung in Belarus erfolgt nach allgemeinen Vorschriften (Gewinnsteuer etc.). Eine Betriebsstätte ist gemäß Art. 139 Steuergesetzbuch eine formelle oder informelle Niederlassung, von der aus das Geschäft im Inland betrieben wird. Baustellen zählen nach belarussischem Recht ab 180 Kalendertagen als Betriebsstätte, während die Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, der Schweiz und Österreich hier 12 Monate als Mindestzeit festlegen.

b) Ohne Betriebsstätte

Hat ein ausländisches Unternehmen dagegen keine Betriebsstätte in Belarus, so werden die Einkünfte nach Kapitel 15 SteuGB besteuert. Frachtgebühren aus internationalen Transporten werden mit 6%, Zinsen aus Kreditverträgen und langfristigen Obligationen mit 10%, Dividenden mit 12% und sonstige Einkünfte mit 15% besteuert. Diese Regeln gelten im Verhältnis zu Deutschland, zur Schweiz und zu Österreich nur eingeschränkt, da die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen eigene Regelungen enthalten.



3.6. Einkommensteuer

In der Regel gelten natürliche Personen als belarussische Steuerresidenten (Steuerpflichtige), wenn sie sich tatsächlich mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Belarus aufhalten.

Als Steuerobjekte gelten:

- für belarussische Steuerresidenten – Einkünfte aus Quellen in Belarus sowie aus Quellen im Ausland;
- für natürliche Personen, die nicht zu den belarussische Steuerpflichtigen zählen, - Einkünfte aus Quellen in Belarus.

Die Einkommensteuer ist seit Anfang 2009 mit 12% festgelegt, das progressive System wurde aufgegeben.

Für Einkünfte aus Unternehmenstätigkeiten ist die Steuer für natürliche Personen mit 15 festgelegt.

3.7. Sozial- und Rentenversicherung

Der Arbeitgeber ist in Belarus ebenso wie in Deutschland für die Arbeitnehmer Steueragent und Sozialversicherungsagent, d. h. er führt die Beträge direkt an das Finanzamt bzw. an den Sozialversicherungsfond ab. Arbeitnehmer in Unternehmen des Hochtechnologieparks zahlen nur 9% Lohnsteuer. Die Sozialabgaben trägt zu 1% der Arbeitnehmer, zu 34% der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber trägt außerdem die Kosten der Berufsunfallversicherung.

3.8. Offshore-Gebühr

Überweist ein belarussischer Steuerresident Geldmittel an einen nicht belarussischen Steuerresidenten, der in einer Offshore-Zone registriert ist, so hat der belarussische Steuerresident 15 % der Überweisungssumme als Offshore-Gebühr abzuführen, wenn die



Offshore-Zone als solche durch den Präsidenten der Republik Belarus bestätigt worden ist.

3.9. Vereinfachtes Besteuerungssystem

Die Zahlung der Steuer im vereinfachten System ersetzt die Zahlung der Steuer, Gebühren (Zölle) und Abführungen an das Budget oder staatliche außerbudgetäre Fonds, unter anderem die Gewinnsteuer.

Dabei bleibt die grundsätzliche Berechnungs- und Zahlungsordnung mancher Steuern gleich. Darunter fallen unter anderem Zölle, die bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren in oder aus dem Zollgebiet eingehoben wurden, die Verwaltungsgebühr, die Dividendensteuer und die Offshore-Gebühr.

Die Steuersätze im vereinfachten System betragen:

- acht (8) Prozent – für Organisationen und Einzelunternehmer, die von der Mehrwertsteuerpflicht befreit sind;
- sechs (6) Prozent – für Organisationen und Einzelunternehmer, welche die Mehrwertsteuer abführen;
- drei (3) Prozent – für Organisationen und Einzelunternehmer im Verhältnis zu ihrem Ertrag aus dem Verkauf außerhalb der belarussischen Grenze;
- Fünfzehn (15) Prozent – für Organisationen und Einzelunternehmer die als Steuerberechnungsbasis ihren Bruttoerlös heranzieht.

Für Organisationen und Einzelunternehmer mit Wohnsitz in einer bestimmten Ortschaft können die Steuersätze niedriger ausfallen, wenn die betroffenen Steuerzahler eine Warenproduktionsstätte in dieser bestimmten Ortschaft unterhalten. Die Steuersätze in solch einem Fall betragen:



- fünf (5) Prozent - für Organisationen und Einzelunternehmer, die von der Mehrwertssteuerpflicht befreit sind;
- drei (3) Prozent - für Organisationen und Einzelunternehmer die der Mehrwertssteuerpflicht unterliegen.

Die Anwendung des vereinfachten Besteuerungssystems ist beschränkt durch das Ertragsvolumen und durch die Art der Tätigkeit.

3.10. Vergünstigungen für Unternehmen im ländlichen Raum

Steuervergünstigungen werden seit dem 01.04.2008 Unternehmen gewährt, die sich im ländlichen Raum ansiedeln (auch Kleinstädte bis 50.000 Einwohner), sofern der betreffende Ort in einer entsprechenden Verordnung des Ministerrates aufgeführt ist. Dies ergibt sich aus dem Dekret des Präsidenten Nr. 1 vom 28.01.2008. In den Genuss der Steuerpräferenzen kommen auch Unternehmen

mit ausländischen Investitionen bzw. schlicht ausländischer Beteiligung, die Waren aus eigener Produktion verkaufen.



Der wesentliche Vorteil besteht darin, dass im Zeitraum von sieben Jahren keine Gewinnsteuer anfällt. Des Weiteren für fünf Jahre entfällt der Zwangsumtausch von ausländischen Devisen, welches das Unternehmen aus Geschäften mit ausländischen Partnern erhält. Die übrigen Steuern (insb. Mehrwertsteuer, Grundsteuer, Vermögenssteuer etc.) gelten unverändert. Im Falle einer nachträglichen Gesetzesänderung, bleiben die Vorteile bis zum Ablauf der gewährten 5 Jahren weiterhin für das Unternehmen in Kraft. Um die Umgehung des Steuerrechts zu vermeiden, werden die genannten Privilegien nur jenen Unternehmen eingeräumt, die tatsächlich ihre wirtschaftliche Tätigkeit in einer der genannten „privilegierten Ortschaften“ ausführen.

3.11. Freie Wirtschaftszonen (FWZ)

Einem eigenen Steuerregime unterliegen Steuerresidenten der Freien Wirtschaftszonen. Derzeit gibt es 6 FWZ in Belarus, d.h. es gibt in jedem Verwaltungsgebiet eine FWZ. Die Administration der entsprechenden FWZ entscheidet darüber, ob das Unternehmen sich in der FWZ ansiedeln kann. Will sich ein Unternehmen in einer der FWZ niederlassen, so hat es in seinem Businessplan nachzuweisen, dass es beabsichtigt mehr als eine Million US Dollar zu investieren und außerdem muss sich das Unternehmen mit der Produktion von Gütern beschäftigen, die für den Export oder Importersetzung bestimmt sind.

Folgende Vorteile stehen Steuerresidenten der FWZ zu:

- In den ersten fünf Jahren fällt die Gewinnsteuer / Körperschaftsteuer nicht an und in den nachfolgenden Jahren beträgt sie nicht die üblichen 24 %, sondern 12 %;
- Zölle für importierte Waren werden nicht eingehoben, wenn diese auf dem Territorium der FWZ verarbeitet und weiter exportiert werden;



- Befreiung von der Grundsteuer für die auf dem Territorium der FWZ befindlichen Gebäude und Anlagen;
- In bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen sinkt die Mehrwertsteuer um die Hälfte;

Wegen Beitritt von Belarus zur Zollunion von Russland, Belarus und Kasachstan sind Änderungen in dem rechtlichen Status von den FWZ zu erwarten.

3.12. Hochtechnologiepark

Einem eigenen Steuerregime unterliegen die Residenten des Hochtechnologieparks (HTP).

Mit dem Dekret des Präsidenten vom 22.09.2009 wurde der HTP Minsk gegründet. Diese belarussische „Silicon Valley“ soll den Informationsdienstleistungs- und Computerbereich des Landes stärken. Um Resident des HTP zu werden, muss man eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- Analyse, Projektierung und Programmierung von Softwareprogrammen;
- Tätigkeit hinsichtlich der Verarbeitung von Daten unter der Anwendung von Kundensoftware oder eigener Software;
- Grundlagen- und angewandte Forschungen, experimentale Ausarbeitung im Gebiet der Natur- und Technischen Wissenschaften und die Realisierung solcher Forschungen und Ausarbeitungen;
- Andere Arten von Tätigkeiten, welche durch Beschluss des Ministerrates der Republik Belarus bestimmt werden.

Residenten des Parks haben 1% ihres Quartalsumsatzes als Zahlung an den Park abzuführen, im Gegenzug sind sie aber von der Besteuerung von Umsätzen und Gewinnen befreit. Sie dürfen aber keine Tätigkeiten ausführen, die nicht zu den Hochtechnologien gehören.



Steuerresidenten des HTP sind unter anderem befreit von:

- Gewinnsteuer;
- Mehrwertsteuer;
- Grundsteuer. Für Grundstücke innerhalb der Grenzen des HTP für die Dauer Errichtung von Gebäuden und Anlagen fällt keine Grundsteuer an, jedoch nicht länger als 3 Jahre.
- Immobiliensteuer. Anlagen und unvollendete Gebäude von Residenten des HTP, die sich auf dem Gebiet des HTP befinden, sind von der Immobiliensteuer befreit;
- Offshore-Gebühr bei der Auszahlung (Überweisung) von Dividenden von den Residenten des HTP an ihre ausländischen Gesellschafter.

Die Steuersätze für Einkünfte ausländischer Organisationen aus Dividenden, Lizenzgebühren und Royalties betragen 5 Prozent, wenn die Organisation über keine eigene Betriebsstätte in Belarus verfügt und die Quelle der Einkünfte ein Resident des HTP ist. Ein niedrigerer Steuersatz kann zur Anwendung gelangen, wenn es von einem internationalen Abkommen der Republik Belarus vorgesehen ist.

Für die Einkünfte natürlicher Personen (Arbeitnehmer und Individualunternehmer) ist eine Pauschalsteuer von 9% festgelegt.

Juristische Personen die nicht im HTP niedergelassen sind, jedoch Projekte im Gebiet der Hochtechnologien realisieren oder realisieren wollen, sind ebenfalls berechtigt verschiedene Steuervorteile zu nutzen, wenn sie das Projekt entsprechend angemeldet haben.

Der Standort „HTP“ erfreut sich großer Beliebtheit bei ausländischer und heimischer IT-Unternehmen.



3.1.3. Innovationen

In der Gesetzgebung von Belarus sind folgende Präferenzen für Subjekte der Innovationsinfrastruktur (Technoparks, Zentren für Technologietransfer, Ventura-Gesellschaften) vorgesehen:

- für Technoparks, Zentren für Technologietransfer und Residenten von Technoparks - Gewinnsteuer in Höhe von 10 %,
- Möglichkeit, die Geldmittel aus der republikanischen Haushalt für Entwicklung des materiell-technischen Basis von Ventura-Gesellschaften zu bekommen,
- für Ventura-Gesellschaften - Befreiung vom Pflichtverkauf der Devisen, die aus Warenverkauf und Verkauf vom geistigen Eigentum erlöst werden,

Darüber hinaus ist es möglich, die Befreiung von der Zölle und Einfuhr-Mehrwertsteuer hinsichtlich Waren, die für wissenschaftliche, Forschungs- oder Innovationstätigkeit bestimmt sind, zu bekommen.

Für Ventura-Gesellschaften sind auch folgende Begünstigungen zusätzlich vorgesehen:

- Zinsen für Finanzierung von Ventura-Projekten werden von der Besteuerung befreit
- Dividenden werden von der Gewinnsteuer befreit

4. Investitionsvertrag mit der Republik Belarus

Entsprechend dem belarussischen Investitionskodex unterstützt der Staat für die Republik besonders bedeutende Projekte.

Mit dem Investor kann ein entsprechender Investitionsvertrag abgeschlossen werden.

Vertragsparteien eines solchen Abkommens sind einerseits die Republik Belarus und andererseits ein nationaler oder ausländischer Investor.



Am 6. August 2009 unterzeichnete der Präsident der Republik Belarus ein Dekret über die „Schaffung von zusätzlichen Bedingungen für die Durchführung von Investitionstätigkeiten in der Republik Belarus“, das auf die Förderung von Investitionen und Investitionstätigkeit ausgerichtet ist.

4.1. Begünstigungen für Investoren

Für Investoren, die einen Investitionsvertrag abgeschlossen haben, sind verschiedene Präferenzen vorgesehen.

Ein solcher Vorzug ist der Wegfall einiger staatlicher Gebühren und Abgaben, wie der Gebühr zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen. Der Investor wird auch von der Pflicht zur Entschädigung von Land- und Forstwirtschaft wegen der Wegnahme des Grund und Bodens und ggf. erforderlicher Umsetzung von Pflanzen und Bäumen befreit. Für technische Ausrüstung werden keine Importzölle und Einfuhrmehrwertsteuer erhoben. Außerdem entfällt die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, wenn diese für das Projekt benötigt werden.

Schließlich kann der Investitionsvertrag den Verzicht der Republik Belarus auf die staatliche Immunität und eine Unterwerfung von Streitigkeiten unter eine Schiedsgerichtsbarkeit oder staatliche Gerichtsbarkeit vorsehen.

4.2. Obligatorische Bedingungen des Investitionsvertrages

Die Parteien eines Investitionsvertrages sind verpflichtet das Objekt, den Umfang und die Dauer der Investition festzulegen.

Darüber hinaus müssen die Parteien das Haftungsregime festlegen. Einerseits sind die Folgen des vertragswidrigen Verhaltens seitens des Staates und der damit verbundenen Entschädigung für den



Investor zu regeln, andererseits muss der Vertrag dem Staat die Möglichkeit geben, sich aus dem Vertrag zurückzuziehen, falls der Investor sich nicht vertragsgemäß verhält.

4.3. Entscheidung über Abschluss eines Investitionsvertrages

Um eine Bewilligung für den Abschluss eines Investitionsvertrages zu erhalten, muss der Vertrag dem Ministerrat, einem staatlichen Organ bzw. einer Verwaltung, wenn das Projekt in dem Fachbereich des Organs oder in der jeweiligen Verwaltungseinheit ausgeführt wird, vorgewiesen werden. Sollte der Vertrag dem Investor nur die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen einräumen, benötigt der Vertrag nicht der Zustimmung des Präsidenten.

5. Lizenzierung der Tätigkeit

Belarus befindet sich derzeit in einer Übergangsphase von einer staatlich gelenkten zur freien Marktwirtschaft. Daher sind zahlreiche Tätigkeiten lizenzpflichtig und ohne die entsprechende Lizenz darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Für den Erwerb einer Lizenz ist in vielen Fällen auch eine Qualifizierung des Personals erforderlich.

Als weitere Liberalisierungsmaßnahme soll die Verabschiedung des Erlasses des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 450 vom 01.09.2010 "Über Lizenzierung einzelner Tätigkeitsarten" dienen.

Durch den Erlass sind 16 Tätigkeitsarten von Lizenzierungspflicht befreit, unter anderem Tätigkeiten im Bereich Einzelhandel, Beförderung, Bau, Tätigkeit, die mit Beschaffung von ausländischen Arbeitskräften verbunden ist.

Der Erlass tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.



6. Preisgestaltung

Ein weiteres Kennzeichen der Übergangsphase sind staatlich regulierte Preise. Viele Waren und Dienstleistungen dürfen nur zu genehmigten Preisen veräußert oder angeboten werden. Auch Preisänderungen sind in vielen Fällen genehmigungspflichtig. Achten Sie daher darauf, ob Sie derartige Waren oder Leistungen anbieten. Derzeit ist der belarussische Gesetzgeber damit beschäftigt, die weiteren Schritte der Liberalisierung der Preisgestaltung auszuführen.

7. Immobilienrecht

Gebäude und Grundstücke sind in Belarus getrennte Rechtsobjekte, die in aller Regel unterschiedlichen Eigentümern gehören. Während Gebäude bzw. einzelne Räume überwiegend frei veräußerlich sind, gleich ob an Inländer oder Ausländer, ist der Grundstücksmarkt sehr starken Beschränkungen unterworfen. Grund und Boden gehört im bebauten Bereich zu ca. 80% dem Staat, im unbebauten Bereich nahezu zu 100%. Damit existiert faktisch kein Grundstücksmarkt.

Seit 01.01.2009 ist mit der Neufassung des Bodengesetzbuchs und begleitender Vorschriften der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wesentlich erleichtert worden. War bis 2008 die Genehmigung des Präsidenten der Republik zwingend erforderlich, sind nun Versteigerungen zugelassen. Daneben kann das Eigentum an einem Grundstück auch in Zusammenhang mit der Veräußerung eines Gebäudes abgegeben werden. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Öffnungsklausel für weitere Verfahren.

Im Jahre 2010 ist z. B. ein Grundstück in der Stadt Minsk in das Privateigentum eines Unternehmens übertragen worden. Im Gegenzug zu verpflichtete sich das Unternehmen zu einer Investitionszahlung von 10 Mio. USD an die Stadt Minsk. Der Erwerber ist eine 100% Tochtergesellschaft zweier ausländischer Unternehmen. Noch sind das aber seltene Ausnahmen.



Wer ein Gebäude errichten will, benötigt in der Regel einen Miet- oder Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer, in der Regel dem

Staat. Der Staat weiß um die Flächenknappheit und hat deshalb festgelegt, dass insbesondere in Minsk und Großstädten das Recht zur Anmietung eines Grundstücks zu Bauzwecken zu versteigern ist. Alternativ möglich ist der Kauf eines Gebäudes zwecks Abrisses und Neuerrichtung, in diesem Fall geht das Nutzungsrecht am Grundstück mit über. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Gebäude eine Baugenehmigung bedürfen und außerdem innerhalb einer bestimmten Frist errichtet werden müssen, da anderenfalls nicht nur die Baugenehmigung, sondern u.U. auch das Nutzungsrecht am Grundstück verfällt.

8. Schutz geistigen Eigentums

Belarus hat die internationalen Konventionen zum Schutz geistigen Eigentums ratifiziert und umgesetzt. Insofern stehen für alle Schutzobjekte (Industriepatente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Kunst, Literatur und Computersoftware, Computerchips, Pflanzensorten usw.) geeignete Schutztitel zur Verfügung. Darüber hinaus schützt Belarus auch das Know-how und Geschäftsgeheimnisse als besonderes Schutzobjekt, freilich sind in der Praxis Abgrenzung und Durchsetzung dieses Rechts schwierig.

Das Urheberrecht verlangt auch in Belarus keine Registrierung, auch nicht in Bezug auf Software für Computer.

Lizenzverträge über Gegenstände geistigen Eigentums sind in Belarus zwingend zu registrieren, wenn der Gegenstand der Lizenz registriert ist, insbesondere bei Patenten und Marken. Darüber hinaus ist auch der Franchise-Vertrag in der Republik Belarus gesetzlich geregelt.



Nationale Schutzrechte werden beim Nationalen Zentrum für Geistiges Eigentum (NZIS) registriert. Verträge über Marken werden ebenfalls registriert, jedoch nicht geprüft.

9. Arbeitsrecht

Ein Arbeitsverhältnis wird in Belarus auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages begründet. Der Arbeitsvertrag kann auf eine Dauer zwischen einem und fünf Jahren abgeschlossen werden, wobei die vereinbart werden kann, dass die ersten drei Monate in die Probezeit hineinfallen. In Belarus besteht ein ziemlich kompliziertes System der Gehaltsbildung, wobei der Gesetzgeber an einer Vereinfachung arbeitet.

Einem Geschäftsführer ist es untersagt eine etatmäßige Doppelbeschäftigung auszuführen, außer Unterrichts- und Wissenschaftstätigkeit, Schaffen und medizinische Praxis.

Arbeits- und damit verbundene Verhältnisse ausländischer Arbeitnehmer in Organisationen mit ausländischen Investitionen können durch ein einschlägiges internationales Abkommen, Gründungsunterlagen und lokale Rechtsakte dieser Organisationen sowie Arbeitsverträge geregelt werden. Von den Verträgen nicht geregelte Fragen, werden durch das Arbeitsgesetzbuch oder andere Rechtsakten der belarussischen Gesetzgebung geregelt.

10. Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Vergaberecht

Im Gegensatz zu anderen Ländern sind Wettbewerbsrecht, Kartellrecht und Vergaberecht in Belarus zumindest auf gesetzlicher Ebene ziemlich schwach geregelt. Das Vergaberecht ist nur in Präsidialerlassen und Verordnungen geregelt, für das Kartellrecht gibt es ein rudimentäres Grundlagengesetz, das Einzelheiten für Fusionskontrollen nicht regelt.



Ein einziges Antimonopolorgan gibt es in Belarus nicht. Das Vorhandensein solch einer Ordnung lässt sich damit erklären, dass sich beinahe 80 % der Industrieunternehmer im staatlichen Eigentum befinden. Die Funktion des Antimonopolorgans erfüllt in Belarus auf

republikanischer Ebene das Wirtschaftsministerium und auf örtlicher Ebene Unterausschüsse der örtlichen Verwaltungen.

Mit Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 499 vom 13.10.2009 und Gesetz Nr. 109-Z vom 04.01.2010 ist das Fusionskontrollrecht nunmehr etwas konkretisiert worden. Die Kartellbehörde darf ein Geschäft nur prüfen, wenn 20% der Anteile an einer juristischen Person veräußert oder erworben werden, wenn die Summe der Aktiva der betroffenen juristischen Person im letzten Steuerjahr das 100.000-fache der Basisgröße oder der Umsatz aus Verkäufen von Lieferungen und Leistungen im letzten Steuerjahr das 200.000-fache der Basisgröße überschritten hat.

Auch außerhalb von Fusionen sind marktbeherrschende Unternehmen im Fokus der Behörden. Marktbeherrschende Unternehmen werden in einer gesonderten Datenbank erfasst, auch um die Preisgestaltung usw. besser kontrollieren zu können. Es besteht noch erhebliche Rechtsunsicherheit bei neuen Produkten und Dienstleistungen, wann die Marktbeherrschung eintritt. Es kann hier nur angeraten werden, frühzeitig mit den Behörden zu sprechen.

11. Wertpapiermarkt

Wertpapiermarkt in Belarus ist schwach entwickelt. Aktien von sämtlichen belarussischen Unternehmen sind an den Weltbörsen nicht platziert.



Als erste zögernde Schritte können die Versuche von einigen Unternehmen, ihre Aktien an europäischen Börsen zu platzieren, erwähnt werden.

Auch platzierte Belarus zweimal im Juli und August 2010 Eurobonds im Wert von 600 Millionen USD und 600 Millionen USD.

12. Privatisierungen

Belarus öffnet sich. Neben flankierenden Maßnahmen im Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Immobilienrecht betrifft dies vor

allem die schrittweise Freigabe des Aktienhandels bei Unternehmen, deren Anteile vom Staat gehalten werden. Ausländische Unternehmen können sich im Prozess der Privatisierung unmittelbar durch Erwerb von Aktien beteiligen. In drei Stufen werden seit Sommer 2008 zuerst Unternehmen mit mindestens 75% Staatsanteil und alle Landwirtschaftsbetriebe, dann mit mindestens 50% Staatsanteil und dann alle Unternehmen mit staatlicher Beteiligung für den Aktienhandel zugelassen.

Gleichzeitig werden weitere Unternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt und privatisiert. Die Privatisierung erfolgt im Wesentlichen durch Versteigerungen oder an der Börse. Aktuell stehen über 70 Unternehmen zur Privatisierung an. Einige strategisch wichtige Wirtschaftsbranchen bleiben von der Privatisierung ausgenommen.



Abschluss

In Jahren 2009-2010 wurden die Investitionsbedingungen derart verbessert, dass Belarus ein wahrlich interessanter und attraktiver Markt geworden ist. Im Land werden große Projekte realisiert, unter anderem der Bau des Atomkraftwerkes, Ausbau des Hochtechnologieparks, Minsk City, erstklassige Hotels und Einkaufszentren. Nach Angaben von offiziellen Daten, sind in den ersten 6 Monaten des Jahres 2010 4,4 Milliarden US Dollar in die Republik Belarus geflossen. Das ist im Vergleich zum ersten Halbjahr 2009 eine Steigerung von 4,4 %. Diese Daten zeigen deutlich das Vertrauen der Investoren in den belarussischen Markt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren unternehmerischen Tätigkeiten in Belarus.



Unsere Partner:



Sergey Maschonsky
Managing Partner
(Belarus)

Spezialisierung: Bank- und, Finanzrecht, Investitionen, Energierecht.
Leiter der Abteilung für Investitions- und Bankrecht

Sprachen: Russisch, Englisch, Slowakisch, Tschechisch und Ukrainisch



Dimitry Viltovsky
Partner
(Belarus)

Spezialisierung: Bau- und Liegenschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, M & A.

Leiter der Abteilung für Liegenschafts- und Baurecht

Sprachen: Russisch, Deutsch



Aleksander Korsak
Partner
(Belarus)

Spezialisierung: Schiedsgerichtsbarkeit, Gesellschaftsrecht/ M & A, Steuerrecht, Geistiges Eigentum.
Leiter der Abteilung für Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit

Sprachen: Russisch, Englisch,



Thomas Knoll- Biermann
Partner
(Deutschland)

Spezialisierung: Gesellschaftsrecht/ M & A, Handelsrecht, Vertretung vor Deutschen und vor internationalen Schiedsgerichten

Sprachen: Deutsch, Englisch, Russisch

Unsere Kontaktdaten:

Arzinger und Partners GmbH

Business Centre "21. Vek"
Prospekt Nezavisimosti, 169, Büro 303C, 304C
220114 Minsk, Belarus
Tel. /Fax +375 17 218 10 54
Tel. +375 17 218 10 55
Mob. +375 29 304 34 11 (Velcom)
Mob. +375 29 851 10 54 (MTS)
Email: mail@arzinger.by
www.arzinger.by

Republikanisches Zentrum für Technologietransfer

Prospekt Nezavisimosti, 66-100, 220072, Minsk, Belarus
Tel.: +375 17 2841499
Fax: +375 17 2840749
Mob.: +375 29 611 44 89
mailto: uspenskiy@mail.ru
<http://ictt.by>
Direktor: Uspensky Alexander Alexeevich

